

Menschenhandel

zum Zweck der **Arbeitsausbeutung**



1. Vorwort	3
2. Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung	4
3. Rechtliche Entwicklung	10
4. Die Arbeit des KOK e.V.	12
5. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung	16
6. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen	19
7. Was muss getan werden?	20

Weiterführende Informationen
Kontakt und Spenden

1. Vorwort

Unter Menschenhandel wird verstanden, wenn Personen durch Gewaltanwendung, Täuschung oder Drohung angeworben und zur Aus- oder Fortführung von ausbeuterischen Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht werden. Menschenhandel kann in verschiedenen Formen und Bereichen erfolgen:

- ausbeuterische Arbeitsverhältnisse
- sexuelle Ausbeutung
- Ausbeutung in der Ehe
- erzwungene Betteltätigkeiten
- Ausnutzung strafbarer Handlungen
- Handel zum Zwecke der Organentnahme

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und ein Verstoß gegen die Unversehrtheit und Würde des Menschen.

In der Beratungspraxis gehören neben Fällen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung auch seit Jahren Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen zur alltäglichen Arbeit. Diese Broschüre hat zum Ziel, dieses Phänomen eingehender zu beleuchten und über Beratungs- und Betreuungsstrukturen für Betroffene in Deutschland zu informieren. Dabei werden insbesondere die Angebote und Arbeit der im **KOK e.V.** organisierten Fachberatungsstellen vorgestellt.

2. Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Wenn von schwerer Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung gesprochen wird, ist damit gemeint, dass die Notlage von Arbeitnehmer*innen massiv ausgenutzt wird oder sie gezwungen werden, ihre Arbeitskraft ohne angemessene Gegenleistung einzusetzen. Die Betroffenen werden in ihrer Handlungsfreiheit so weit eingeschränkt, dass sie nicht mehr frei über ihre Arbeitskraft verfügen können. Sie werden nicht oder nicht angemessen entlohnt und müssen unter extrem schlechten Bedingungen arbeiten.

Seit der Strafrechtsänderung im Jahr 2005 ist **Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung (MH/A)** in Deutschland als eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch (StGB) erfasst und nach § 233 StGB »Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft« strafbar.

Schwere Arbeitsausbeutung an sich ist in Deutschland nicht als solche strafrechtlich erfasst, sondern fällt u.a. unter Lohnwucher (§ 291 StGB) oder Beschäftigung von Ausländer*innen ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (§ 10 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz).

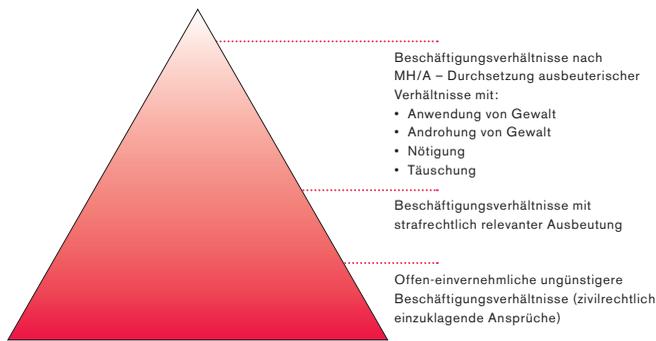
Strafrechtlich ist die **Schwelle zu MH/A dann überschritten**, wenn Personen mittels Täuschung, Zwang, Drohungen oder Gewaltanwendung zur Aufnahme und Fortsetzung von Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht oder gezwungen werden, die ausbeuterisch oder sklavenähnlich sind. Die **Arbeitsverhältnisse** zeichnen sich zum Beispiel

durch schlechte Bezahlungen, lange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns aus. Zwar suggeriert der Begriff, dass Betroffene zwischen Ländern gehandelt werden, dies ist allerdings nicht zwangsläufig der Fall. Seiner rechtlichen Definition nach setzt der Begriff Menschenhandel in Deutschland kein Überschreiten von Ländergrenzen voraus. Während Migrant*innen besonders von Menschenhandel gefährdet sein können, gibt es auch deutsche Betroffene von Menschenhandel.

Im Vergleich zum Bereich der sexuellen Ausbeutung wurde MH/A in den vergangenen Jahren weniger Aufmerksamkeit geschenkt und die **Datenlage zum MH/A in Deutschland ist weiterhin sehr dürftig**. Es gibt nur eine geringe Anzahl wissenschaftlicher Studien* oder Arbeiten, die sich mit dem Thema befassen und daher kaum Kenntnisse über tatsächliche Ausmaße und die Ausprägungsformen.

* Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland (2011) koordiniert vom KOK e.V. im Auftrag des BMAS, Hrsg. BMAS.

Der Übergang zwischen ungünstigen und schlechten Arbeitsbedingungen, Arbeitsausbeutung und Menschenhandel ist oft fließend und eine Zuordnung schwierig. Manchmal verschärft sich ein eingangs »nur« ungünstiges Arbeitsverhältnis im Laufe der Zeit derart, dass Arbeitsausbeutung oder sogar Menschenhandel vorliegt.



Quelle: Cyrus, Norbert in KOK e.V. (2011): *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland*, S. 48.

Einige **Branchen** scheinen von Arbeitsausbeutung und MH/A stärker betroffen als andere. Nach gegenwärtigen Einschätzungen findet MH/A vermehrt in folgenden Branchen statt:

- Landwirtschaft
- Pflege
- private Haushalte (Haushaltshilfen, Reinigungskräfte, Au-Pairs u.a.)
- Gastronomie
- Baugewerbe
- Prostitution und Sexgewerbe

- Dienstleistungen im Speditions- und Transportwesen
- fleischverarbeitende Industrie

Gründe, warum Personen von MH/A betroffen sein können, sind zum Beispiel:

- Falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten
- Unkenntnis über die eigenen Rechte und die (arbeits-)rechtliche Situation in Deutschland
- wirtschaftliche und/oder aufenthaltsrechtliche Notlage, die von Arbeitgeber*innen ausgenutzt wird
- Abhängigkeit von Arbeitgeber*innen (z.B. aufgrund der Arbeits-/Aufenthaltserlaubnis)
- Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Familie im Herkunftsland
- Papiere wurden entzogen
- Angebliche Schulden, die abbezahlt werden müssen
- Anwendung von Gewalt, Drohung, Demütigung, Kontrolle, Druck, Zwang
- Isolation, z.B. aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, mangelnden sozialen Netzwerken ...

Arbeitsausbeutung im Privathaushalt

Die 53-jährige Analphabetin Alina aus Rumänien verdient sich ein wenig Geld mit Nährarbeiten in Klöstern. In der Hoffnung, ihre Lage zu verbessern, lässt sie sich über Bekannte als Haushälterin in einen Privathaushalt nach Deutschland vermitteln. Dort muss sie sieben Wochen lang von sechs Uhr früh bis ein Uhr nachts arbeiten. Sie putzt, kocht, bügelt und kümmert sich um die Kinder. Sie hat keinen einzigen freien Tag und bekommt keinen Lohn für ihre Arbeit ausgezahlt. Als ihr dann auch noch physische Gewalt angedroht wird, läuft sie nach sieben Wochen schließlich weg.

Sie verbringt zwei Nächte auf der Straße. Dann landet sie bei der Bahnmissionsmission.

Durch die Vermittlung der Polizei kommt die stark verängstigte und übermüdete Frau zu einer Fachberatungsstelle (FBS) für Betroffene von Menschenhandel. Sie fürchtet sich sehr vor den Vermittlern, die sie nach Deutschland gebracht haben, empfindet

aber auch großes Misstrauen gegenüber der Polizei und jeglichen staatlichen Stellen. In diesem Fall ist die Beraterin der FBS eine erste vertrauenswürdige, muttersprachliche Gesprächspartnerin. Es gelingt, Alina in mehreren Beratungsgesprächen zu stabilisieren. Die Mitarbeiterin der FBS informiert sie über Möglichkeiten und Folgen einer Aussage bei der Polizei und organisiert eine Unterbringung. Trotz der Ermutigungen durch die Beraterin, Informationen an die Polizei weiterzugeben, gelingt es nicht, Alinas Ängste und Vorbehalte aufzulösen.

So bleibt der FBS am Ende nur, mit Hilfe der Polizei, die für Alinas Sicherheit gesorgt hat, bei der Organisation der Rückfahrt zu helfen und durch eine kleine finanzielle Unterstützung sicherzustellen, dass Alina nicht ganz mittellos in Rumänien ankommt.

3. Rechtliche Entwicklung

In den vergangenen Jahren wurden sowohl auf internationaler und europäischer als auch auf nationaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Menschenhandel entscheidend weiterentwickelt.

Im Jahr 2003 trat das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der **Vereinten Nationen** gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – das sogenannte Palermo-Protokoll – in Kraft. Es stellt das erste völkerrechtliche Abkommen dar, das spezifisch die Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung thematisiert.

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2005 ein ergänzendes und weiterentwickeltes Übereinkommen geschlossen – das Übereinkommen des **Europarates** zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS No. 197). In der Konvention werden erstmals Schutz und Unterstützung der Betroffenen gleichrangig mit der Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Mittelpunkt gestellt.

2011 einigten sich die Mitgliedsstaaten der **Europäischen Union** auf eine Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutz seiner Opfer (EU/36/2011). Diese sieht Mindeststandards zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung der Betroffenen vor und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, neben sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung auch die Ausnutzung von Betteltätigkeit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen sowie Handel mit Personen zum Zwecke der

Organentnahme als Formen von Menschenhandel im nationalen Recht unter Strafe zu stellen.

In **Deutschland** ist Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung seit 2005 in § 233 StGB als Straftat erfasst. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Vorschrift immer noch kaum zur Anwendung kommt. Derzeit wird nur vereinzelt eine Strafverfolgung eingeleitet und Verurteilungen der Täter*innen sind bislang selten. Laut dem BKA Lagebild wurden 2013 53 Ermittlungsverfahren abgeschlossen; hierbei wurden 23 Tatverdächtige registriert. Ein Blick auf die Strafverfolgungsstatistik des Bundesamts für Statistik vermittelt ein ähnliches Bild: für 2012 weist die Statistik 10 Verurteilungen aus.

Rechtsprechung

Das Amtsgericht Düsseldorf verurteilt ein polnisches Paar wegen Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und sechs Monaten beziehungsweise zwei Jahren, die es zur Bewährung aussetzte. Die Angeklagten hatten im Zeitraum von 2005 bis 2007 taubstumme polnische Staatsangehörige mit falschen Arbeitsversprechen nach Deutschland gelockt. Dort angekommen, nahmen sie ihnen die Pässe, Geld und Mobiltelefone ab und zwangen sie, in verschiedenen Städten Schlüsselanhänger zu verkaufen. Die Opfer wurden nur notdürftig untergebracht und schlecht mit Essen versorgt. Ihre Einnahmen mussten sie fast vollständig abgeben. Sie waren den Angeklagten hilflos ausgeliefert und wurden vielfach misshandelt.

Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.1.2012, siehe KOK Rechtsprechungsdatenbank

4. Die Arbeit des KOK e.V.

Der 1999 gegründete **Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.** setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und wird als Modell für eine erfolgreiche Vernetzung gesehen.

Eines der wesentlichen Ziele des **KOK e.V.** und seiner Mitgliedsorganisationen ist die Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen von Menschenhandel und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu leisten.

Im **KOK e.V.** ist die Mehrheit der in Deutschland bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) für Opfer von Menschenhandel organisiert sowie andere Organisationen, die sich mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen:

- Fachberatungsstellen und Zufluchtswohnungen für Betroffene von Menschenhandel
- autonome Migrantinnenprojekte
- Beratungsstellen für Prostituierte
- Frauenhäuser
- Frauen- und Menschenrechtsverbände, Lobbyorganisationen
- kirchliche Vereine
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Der **KOK e.V.** arbeitet mit intersektionalem Verständnis, d.h. mit dem Wissen um vielfältige Diskriminierungsformen, die zusammenwirken und sich verstärken können. Der Schwerpunkt der Arbeit des **KOK e.V.** ist die Interessenvertretung von Frauen, insbesondere Migrantinnen. Darüber hinaus arbeitet der **KOK e.V.** aufgrund seiner Erfahrung mit einer für alle Betroffenengruppen übergreifenden Expertise.

Die **Geschäftsstelle des KOK e.V.** beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit folgenden Arbeitsbereichen:

- Bundesweite und internationale Vernetzung von Fachberatungsstellen und anderen NGOs
→ **Vernetzungstreffen, Konferenzen**
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
→ **Publikationen, Newsletter, Webseite etc.**
- Sensibilisierung und Bildungsarbeit zum Thema Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess
→ **Schulungen, Wanderausstellung, etc.**
- Gremien- und Vernetzungsarbeit
→ **interministerielle/interdisziplinäre Arbeitsgruppen**
- Politische Lobbyarbeit und Politikberatung
→ **Stellungnahmen; Politikberatung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene**

Der **KOK e.V.** wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Ausbeutung als billige Arbeitskraft

In einem Fall wurden fünf Männer einer Gruppe von über 20 jungen Männern aus Afghanistan unterstützt, deren Arbeitskraft unter besonders üblen Bedingungen ausgebeutet wurde. Sie waren in Italien bzw. Ungarn als Flüchtlinge anerkannt worden, lebten dort aber obdachlos unter extrem prekären Bedingungen. Diese Situation nutzten die beiden Täter gezielt aus. Sie warben die Männer in Italien und Ungarn an, indem sie ihnen Arbeit in Deutschland versprachen.

Die angeworbenen Männer sortierten in Deutschland in einer Lagerhalle Prospekte in Zeitungen ein und verteilten die Zeitungen anschließend in der Umgebung. Versprochen wurde den Männern ein Tageslohn von 30–35 EUR. Dafür mussten sie an manchen Tagen in Zwölf-Stunden-Schichten und mehr arbeiten. Die meisten Männer wohnten auch in der sehr dreckigen, verschimmelten Lagerhalle; bis zu 22 Personen waren auf drei Räume verteilt. Sie schliefen auf Pappkartons auf dem Boden oder auf Matratzen vom Sperrmüll. Für diese Unterbringung mussten die Männer 100 bis 150 EUR im Monat bezahlen.

Die Verpflegung bestand aus einer minderwertigen Mahlzeit am Tag. Der versprochene Lohn wurde ihnen oft nur auf mehrfache Nachfrage oder auch gar nicht ausgezahlt. Wenn die Männer das versprochene Geld einforderten, kam es auch vor, dass sie

geschlagen wurden. Die katastrophalen Zustände, unter denen auch anerkannte Asylbewerber*innen in Italien und Ungarn leben, machte es den Tätern leicht, diese Menschen auszubeuten, die in ihrer Not auf jedes Arbeitsangebot eingingen. Bei einer Polizeikontrolle wurden die Männer verhaftet und fünf Männer erklärten sich zu einer Aussage bereit.

Im Einzelnen hat die FBS folgende Hilfestellungen geleistet:

- Sicherstellung der Alimentierung nach § 25 Abs. 4b AufenthG für Opfer von Menschenhandel
- Vermittlung von geeigneten Nebenklagevertreter*innen
- Unterstützung und Begleitung bei der Alltagsbewältigung (Kontoeröffnung, Arztbesuche, Umgang mit Behörden, Hilfe bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen)
- Unterstützung bei der Arbeitssuche
- Vermittlung von Deutschkursen
- Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft
- umfassende Beratung zur Situation der Betroffenen, rechtlichen Möglichkeiten und Entschädigung

5. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Die im **KOK e.V.** organisierten Fachberatungsstellen bieten Betroffenen von Menschenhandel eine **ganzheitliche Beratung und Unterstützung**. Das bedeutet, dass Betroffene nicht nur im Hinblick auf ihre arbeitsrechtliche Situation, sondern auch zu sozial-, aufenthalts- und zivilrechtlichen sowie sonstigen Fragen beraten und darüber hinaus auch psychosozial betreut werden. Auch Vermittlung von Unterkunft, medizinischer Hilfe oder Prozessbegleitung gehören zu ihren Aufgaben.

Die Angebote sind nicht auf Personengruppen bestimmter Regionen oder Länder ausgerichtet. Unterstützung und Beratung wird unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus gewährleistet.



Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte arbeiten viele Fachberatungsstellen des **KOK e.V.** mit einem Fokus auf Frauen; unabhängig von der Form der Ausbeutung, die diese erfahren haben. Die große Mehrzahl der **KOK**-Mitgliedsorganisationen betreut vereinzelt auch Männer und für einen Teil von ihnen zählen Männer ebenso wie Frauen zur **Zielgruppe**. Fachberatungsstellen die ausschließlich betroffene Frauen betreuen, leiten männliche Betroffene an anderweitig spezialisierte Beratungsstellen, wie etwa gewerkschaftliche Einrichtungen, weiter. Darüber hinaus werden auch von MH/A betroffene Minderjährige unterstützt und beraten.

Neben der umfassenden und ganzheitlichen Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel beinhaltet das Angebot der Fachberatungsstellen auch **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**, deren Ziel die Sensibilisierung für das Thema Menschenhandel ist. Dazu zählen beispielsweise:

- Fortbildungen zur Prävention
- Information für potenziell betroffene Personen
- Organisation von Netzwerkworkshops, an denen u.a. Polizei, Rechtsanwält*innen, Mitarbeiter*innen relevanter Behörden teilnehmen
- Gespräche mit Schüler*innen oder Erziehungspersonal

KOK-Mitgliedsorganisationen



6. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen

Die im **KOK e.V.** vernetzten Beratungsstellen sind in ganz Deutschland verteilt und es gibt in fast allen Bundesländer mindestens eine FBS. Auf regionaler Ebene kooperieren diese oft mit einer Vielfalt regionaler und lokaler Akteure. Aufgrund der verschiedenen Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen ermöglicht diese Vernetzung gegenseitige Unterstützung und Ergänzung.

In den letzten Jahren setzen sich auch die **Gewerkschaften** verstärkt mit dem Thema Arbeitsausbeutung/Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung auseinander. Die gewerkschaftlichen Beratungsstellen bieten vorrangig arbeits- und sozialrechtliche Beratung an und sind teilweise auf bestimmte Branchen oder Personengruppen spezialisiert.

Beratung bei Arbeitsausbeutung und teilweise auch bei Menschenhandel bieten u.a. die Beratungsstellen des DGB, insbesondere das Projekt *Faire Mobilität*, ver.di, der Verein *Arbeit und Leben* und das Projekt *Bündnis gegen Menschenhandel*.

Um Kooperationen zu stärken, lädt der **KOK e.V.** einmal jährlich zum Vernetzungstreffen ein. Dies ermöglicht Beratungsstellen aus dem deutschsprachigen Raum, sich zu aktuellen Themen auszutauschen und Kooperationen weiter auszubauen.

7. Was muss getan werden?

Es besteht grundsätzlich ein Schutzanspruch für Opfer von Gewalttaten, welchem Staaten nachkommen müssen. In Deutschland besteht **noch viel Änderungsbedarf**, der sich nicht zuletzt aus den Vorgaben des EU-Rechts ergibt.

Betroffene von Menschenhandel müssen effektiv und umfangreich über ihre **Rechte informiert** und in der Durchsetzung dieser gestärkt werden. Die Rechte, Interessen und der Schutz der Betroffenen müssen unabhängig von der Strafverfolgung angemessen berücksichtigt sein.

Es gilt, Betroffenen **legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten** zu bieten; nicht nur für die Dauer strafrechtlicher Verfahren. Die Möglichkeiten, entgangenen **Lohn und Entschädigung** einzufordern, müssen verbessert werden. Um eine Unterstützung und Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten, muss die **Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen** sichergestellt werden.

Bestehende und künftige **Kooperationsnetzwerke** müssen um alle Formen von Menschenhandel und alle Betroffenenengruppen erweitert sowie die Zusammenarbeit von Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften gestärkt werden. Darüber hinaus gilt es, **Schulungen** zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung für verschiedene relevante Akteure (z.B. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK), Vermittlungs-, Zeit- und Leiharbeitsagenturen, Gewerbeämter) sicher zu stellen.

Weiterführende Informationen

- **KOK e.V.:**
www.kok-gegen-menschenhandel.de
hier sind auch alle im KOK organisierten und weitere Beratungsstellen aufgeführt und verlinkt
- Faire Mobilität: www.faire-mobilitaet.de
- Deutsches Institut für Menschenrechte:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenhandel.html
- Bündnis gegen Menschenhandel:
www.buendnis-gegen-menschenhandel.de
- Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte in Berlin:
www.berlin-brandenburg.dgb.de/beratung/eb
- Bundeskriminalamt:
www.bka.de/nn_231620/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel__node.html?__nnn=true
- Europäische Union:
www.ec.europa.eu/anti-trafficking/
- OSZE:
www.osce.org/secretariat/trafficking
- Europarat:
www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/default_en.asp
- UNODC:
<http://www.unodc.org/unodc/human-trafficking/>

Kontakt und Spenden

Bedarfsgerechte Unterstützung und sichere Unterbringung der Betroffenen sind in Deutschland nach wie vor unzureichend gesichert. Dies gilt es mit aktiver Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu ändern!
Unterstützen Sie uns – Jede Spende hilft!

Spendenkonto:

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

Spendentelefon: 0900 – 156 53 81

Bei Ihrem Anruf werden direkt 5,- Euro (davon 0,75 Euro Bearbeitungsgebühr für den Telefondienst) an den **KOK e.V.** gespendet. Das Geld wird dann von Ihrer nächsten Telefonabrechnung abgebucht.

Spendenbescheinigungen werden gerne ausgestellt.

Boost:

Unterstützen Sie den KOK e.V. Online über www.boost-project.com

Der **KOK e.V.** wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Herausgegeben von

**KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.**

Gestaltung: Ricarda Löser

Foto: Ana Catalá

Druck: hinkelsteindruck, Berlin

© KOK e.V. – 2014



Kurfürstenstraße. 33, 10785 Berlin

Tel.: 030 / 263 911 76

Fax: 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de